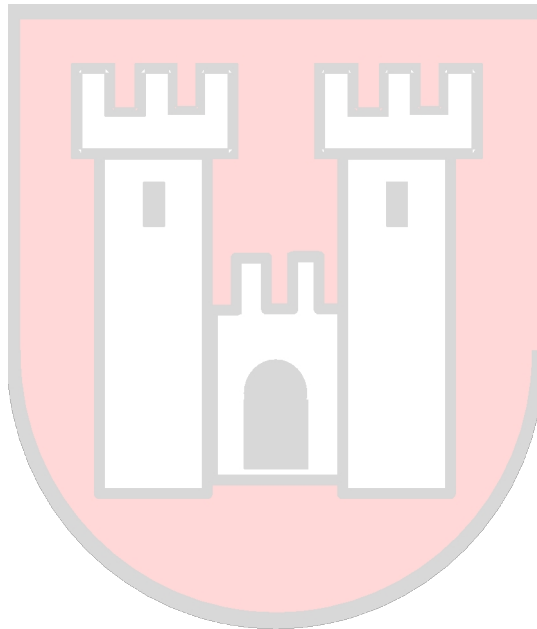


Verordnung Fachkommission Jugendarbeit



15. Januar 2025

*Die Verordnung beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht:*

VERORDNUNG FACHKOMMISSION JUGENDARBEIT

I. ALLGEMEINES.....	3
Zweck.....	3
Grundsatz.....	3
II. AUFGABEN / KOMPETENZEN.....	3
Aufgaben.....	3
Finanzielle Kompetenzen.....	3
III. ORGANISATION.....	4
Zusammensetzung.....	4
Amtsperiode.....	4
Sekretariat.....	4
Entschädigung.....	4
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	4
Inkrafttreten.....	4

VERORDNUNG FACHKOMMISSION JUGENDARBEIT

Der **Gemeinderat Wimmis** erlässt gestützt auf Artikel 20 Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Wimmis vom 4. Dezember 2014 die nachfolgende Verordnung über die Fachkommission Jugendarbeit:

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der Fachkommission Jugendarbeit (FKJA)

² Die Verordnung dient als Einsetzungsbeschluss.

Grundsatz

Art. 2 ¹ Die FKJA ist eine Fachkommission gemäss Artikel 20 Organisationsreglement.

² Die FKJA unterstützt den Gemeinderat und das zuständige Ressort im Rahmen der nachfolgend umschriebenen Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten.

³ Die FKJA ist grundsätzlich dem Gemeinderat unterstellt.

II. Aufgaben / Kompetenzen

Aufgaben

Art. 3 ¹ Die FKJA ist für sämtliche Aufgaben im Bereich Jugendarbeit zuständig. Namentlich sind dies:

- a Aktive Jugendarbeit (Projekte für und mit Jugendlichen)
- b Betrieb Jugendraum Virus
- c Öffentlichkeitsarbeit, Prävention
- d Zusammenarbeit mit regionaler Jugendarbeit

² Die Aufgaben können durch den Gemeinderat situationsbedingt vorübergehend erweitert werden.

Finanzielle Kompetenzen

Art. 4 ¹ Die FKJA verfügt zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 3 über folgende finanzielle Kompetenzen:

- a Budgetkredite in der Funktion 5440 „Jugendarbeit“
- b Verpflichtungskredite in der Funktion 5440 „Jugendarbeit“

² Das Verfahren betreffend Budget- und Verpflichtungskrediten richtet sich nach der Verordnung über das interne Kontrollsystem (IKS).

³ Die Vergabe von Aufträgen erfolgt nach den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen gemäss Verordnung über das interne Kontrollsystem (IKS).

⁴ Zur Kostendeckung wird gemäss GR-Beschluss aus dem Legat „Arme“ jährlich ein bestimmter Betrag mit Verwendungszweck Jugendprävention und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt, momentan Fr. 3'000.— pro Jahr.

III. Organisation

Zusammensetzung

Art. 5 ¹ Die FKJA besteht aus 5 bis 9 stimmberechtigten Mitgliedern.

² Ein Mitglied aus der Schulkommission ist Mitglied von Amtes wegen.

³ Die übrigen 4 bis 8 stimmberechtigten Mitglieder werden vom Gemeinderat auf Antrag der FKJA gewählt.

⁴ Die FKJA bestimmt mit Mehrheitsentscheid einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Amtsperiode

Art. 6 ¹ Die Mitglieder der FKJA werden für eine Amtsperiode von jeweils 4 Jahren gewählt.

² Bei Ersatzwahlen ist die Amtsperiode entsprechend kürzer.

³ Die FKJA unterliegt als Fachkommission keiner Amtszeitbeschränkung.

Sekretariat

Art. 7 ¹ Über die Sitzungen der FKJA ist Protokoll zu führen. Die Gemeindeverwaltung übernimmt die Protokollführung.

² Die Gemeindeverwaltung übernimmt die administrativen Arbeiten der FKJA. Ausserordentliche Belastungen sind vorgängig mit dem Gemeindeverwalter abzusprechen.

Entschädigung

Art. 8 ¹ Betreffend Entschädigung ist die FKJA den ständigen Kommissionen gemäss Anhang 1 zum Organisationsreglement gleichgestellt.

² Die FKJA kann für die Betreuung des Jugendraumes oder anderer Aktivitäten abweichende Bestimmungen mit tieferen Ansätzen erlassen.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 9 ¹ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

² Die Verordnung FKJA vom 12. August 2014 wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an der Sitzung vom 15. Januar 2025 genehmigt und im Anzeiger vom 23. Januar 2025 öffentlich bekannt gemacht.

Im Namen des Gemeinderates

Bruno Stucki
Präsident

Beat Schneider
Gemeindeverwalter